

Bundesratsbeschluss

betreffend

Ausdehnung der Anzeigepflicht für gemeingefährliche Krankheiten auf die Influenza.

(Vom 11. Oktober 1918.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 über die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung seiner Neutralität, sowie gestützt auf den neuen Art. 69 der Bundesverfassung,

auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die im Art. 3 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 über die Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vorgeschriebene Anzeigepflicht wird auf die Influenza ausgedehnt.

Art. 2. Diese Anzeige liegt den Ärzten ob. Die ersten in einer Ortschaft festgestellten Fälle sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Über die folgenden Fälle wird der Arzt an diese Behörde einen Wochenbericht einsenden mit Angabe von Name, Alter, Geschlecht und Wohnung der Kranken.

Die kantonalen Gesundheitsbehörden geben dem schweizerischen Gesundheitsamt von den eingegangenen Anzeigen in kürzester Frist Kenntnis.

Art. 3. Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird gemäss den Bestimmungen von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien bestraft.

Art. 4. Dieser Beschluss tritt am 15. Oktober 1918 in Kraft.

Bern, den 11. Oktober 1918.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Calonder.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

